

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Köhmerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 80

Diez, Mittwoch den 7. April 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

I. 2023.

Diez, den 3. April 1915.

Bekanntmachung.

Nach einem zwischen dem Königl. Kriegsministerium und der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M., sowie dem Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein A.-G. in Stuttgart unterm 8. v. M. abgeschlossenen Vertrag sind nunmehr alle Teilnehmer und Angehörige der zufolge des Ministerialerlasses vom 16. August 1914 geschaffenen Einrichtungen zur militärischen Vorbereitung der Jugend des mobilen Zustandes mit rückwirkender Kraft vom 1. September 1914 gegen Haftpflicht und Unfall versichert. Schadensfälle pp., die vor Bekanntgabe des Ergänzungsvertrages entstanden sind und unter denselben fallen, sind spätestens bis zum 3. April 1915 unter der Adresse Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M. anzumelden.

Die Versicherung erstreckt sich nicht nur auf die schulentlassenen, sondern auch auf die schulpflichtigen männlichen Jugendlichen vom 16. Lebensjahre ab; ebenso werden von der Versicherung die Führer und Leiter der militärischen Vorbereitung erfasst.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen der Verträge sind in dem hierunter abgedruckten Merkblatte zusammengefasst.

Der Landrat.
Duderstadt.

Merkblatt

für die Haftpflicht- und Unfallversicherung der bei der militärischen Vorbereitung der Jugend beteiligten Personen.

Alle Teilnehmer und Angehörigen der zufolge des gemeinsamen Erlasses der Königlich Preussischen Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, des Krieges sowie des Innern vom 16. August 1914 — Nr. Min. 869/8 14 C. 1; M. d. g. u. II. Ang. B. 1426 M. d. J. B. 2753 — geschaffenen Einrichtungen zur militärischen Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes sind gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Die Ver-

sicherung erstreckt sich nicht nur auf die schulentlassenen, sondern auch auf die schulpflichtigen männlichen Jugendlichen vom 16. Lebensjahre ab; ebenso werden von der Versicherung die Führer und Leiter der militärischen Vorbereitung erfasst.

Für die Versicherung sind folgende Verträge mit der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M. sowie dem Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart (im nachstehenden kurz die „Gesellschaften“ genannt) maßgebend:

- A. Bei Jugendlichen, die Vereinigungen angehören, welche den in Preußen staatlicherseits angeregten Organisationen für Jugendpflege angeschlossen sind, der Unfallversicherungsvertrag vom 30./16./14. März 1914.
- B. Bei Leitern usw. von Jugendlichen der zu A bezeichneten Art
 1. bei Haftpflicht der Vertrag vom 8./4./5. März 1913,
 2. bei Unfällen der Vertrag gleichen Datums.
- C. Bei allen übrigen, nicht unter A und B fallenden Teilnehmern — Jugendlichen wie Leitern usw. — der Vertrag vom 8. März, 4./2. Februar 1915.

Die Versicherung auf Grund des erst am 8. März, 4./2. Februar 1915 geschlossenen Vertrages hat rückwirkende Kraft vom 1. September 1914. Schadensfälle usw., die vor Bekanntgabe des Vertrages vom 8. März, 4./2. Februar 1915 entstanden sind und unter denselben fallen, sind spätestens bis zum 3. April 1915 anzumelden.

Die wichtigsten Bestimmungen im einzelnen sind folgende:

a) Haftpflichtversicherung der Leiter usw.

Sie umfasst sämtliche auf dem Gebiete der militärischen Vorbereitung der Jugend nach Maßgabe des Erlasses vom 16. August 1914 wirkenden Leiter und Führer sowie deren Stellvertreter. Sie schließt auch die Gemeinde- und Staatsbeamten ein, soweit ihnen eine Haftung aus ihrer dienstlichen Tätigkeit im Interesse der militärischen Vorbereitung erwächst.

Die Versicherung ist für Personenschäden unbegrenzt, für Sachschäden (einschl. Tiereschäden) auf 10 000 Mark begrenzt. Selbstbeteiligung der Versicherten ist ausgeschlossen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Versicherungsansprüche aller derjenigen Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;

2. Haftpflichtansprüche von Angehörigen der Versicherten. Als Angehörige sind nur anzusehen: Ehegatten, Eltern, Schwieger- und Großeltern, Kinder und Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern und Kinder. Ansprüche, die von inländischen Krankenkassen oder von anderen öffentlichen Versicherungsanstalten usw. aus derartigen Schadenfällen erhoben werden, sind in die Versicherung eingeschlossen;

3. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Verhalten bei Haftpflichtfällen.

Wird gegen den Versicherten ein Haftpflichtanspruch erhoben, der Gegenstand der Versicherung ist, so ist innerhalb einer Woche den Gesellschaften (Adresse: Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M.) schriftlich Anzeige zu erstatten. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Haftpflichtanspruch geltend gemacht worden ist. Durch die Abfindung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Wird der Versicherte zu einer gerichtlichen Verhandlung über den Anspruch geladen, so ist, wenn gleich die Frist noch läuft, die Anzeige unverzüglich nach Empfang der Ladung zu erstatten.

Der Versicherte ist verpflichtet, der Gesellschaft alle Briefe, Klageakten und alle ihm zugehenden Schriftstücke, die sich auf einen gegen ihn erhobenen Haftpflichtanspruch beziehen, zu übermitteln und jede von ihm verlangte Auskunft zu erteilen; die Nachweise, die er liefern kann, zu verschaffen, sowie die Gesellschaften bei der Abwehr unbegründeter oder zu weit gehender Haftpflichtansprüche nach Kräften zu unterstützen.

Die gleiche Anzeige- und Auskunftspflicht besteht, wenn wegen eines Ereignisses, aus dem ein Haftpflichtanspruch hergeleitet werden könnte, ein polizeiliches oder strafgerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

Dem Versicherten ist es nicht gestattet, irgendwelche Haftpflichtansprüche, die gegen ihn erhoben werden, ohne vorherige Genehmigung der Gesellschaften anzuerkennen oder zu befriedigen oder einen Vergleich abzuschließen, widrigenfalls die Gesellschaften von der Verpflichtung zur Leistung frei sind, es sei denn, daß nach den Umständen der Versicherte die Befriedigung oder die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

Entsteht aus einem Versicherungsfall ein Prozeß, ist er von den Gesellschaften im Namen des Versicherten zu führen. Dieser ist verpflichtet, dem ihm von den Gesellschaften zu bezeichnenden Rechtsanwalt Vollmacht zu erteilen und die Führung des Prozesses lediglich den Gesellschaften zu überlassen. Die aus der Führung des Prozesses erwachsenden Unkosten bestreiten die Gesellschaften, ohne diese auf die zu leistende Entschädigung in Anrechnung zu bringen.

Falls die von der Gesellschaft verlangte Beseitigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerspruch des Versicherten scheitert, haben die Gesellschaften für den von der Weigerung ab entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen oder Kosten nicht aufzukommen.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen Haftpflichtanspruch im Sinne des Versicherungsvertrages zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherten von den Gesellschaften angeordnet oder genehmigt, so haben die Gesellschaften die tagmäßigen, gegebenenfalls mit ihnen besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers zu tragen. Hat sich der Geschädigte der öffentlichen Klage als Nebenkläger angeschlossen, erheben die Gesellschaften auch die durch die Nebenklage erwachsenden notwendigen Kosten. Im übrigen sind die Kosten des Verfahrens von der Ersatzpflicht ausgeschlossen.

(Schluß folgt.)

Bekanntmachung.

Bei Lieferung von Sämereien für unseren Kammerbezirk empfehlen wir in erster Linie diejenigen Firmen, die unter Kontrolle unserer Samenprüfungsanstalt stehen. Als solche sind zu nennen:

Konrad Appel, Darmstadt,
Ludw. Ferd. Burbach (Inh. Rob. Rosier), Diez a. d. L.,
H. Le Coq u. Co., Darmstadt,
Karl Feder, Friedrichsdorf i. L.,
Karl Kessler, Limburg a. d. L.,
Siegm. Lillenstein, Ussingen i. L.,
A. P. Wiffinger, Berlin S.-O. 3, Köpenickerstraße 6.

Der Vorsitzende

der Landw.-Kammer f. d. Reg.-Bez. Wiesbaden.
gez. Hartmann-Lübke.

Der Generalsekretär.

S. B.

gez. Reiser

Nr. 2753.

Diez, den 4. April 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Um für die Frühjahrsbestellung noch weitere Kräfte verfügbar zu machen bzw. zu erhalten, wird versucht werden, von den z. Z. noch nicht einberufenen Mannschaften diejenigen, die für die Feldbestellung noch unbedingt benötigt werden, bis zum Ende der Frühjahrsbestellung (1. Mai, in hohem gelegenen Gegenden 15. Mai) nicht einzuberufen, sofern nicht dringende militärische Interessen dazu zwingen.

Demgemäß wollen Sie umgehend eine Liste derjenigen wehrpflichtigen, noch nicht einberufenen Mannschaften Ihrer Gemeinde aufstellen, die zur geordneten Durchführung der Frühjahrsbestellung unentbehrlich erscheinen. Diese Liste, zu der das nachstehende Muster zu verwenden ist, ist mir bis zum 10. d. Mts. vorzulegen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Zf. Nr.	Name		Wohnort	für gediente Mannschaften		für nicht gediente Mannschaften	
	Vor-	Zu-		Militär-dienstgrad	wann gedient — Jahr des Dienstbeginns und Truppenteil	geboren am?	Militärverh. (Ers.-Ref., Landst. I, Landst. II)

Diez, den 3. April 1915.

Bekanntmachung.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung wird in der Zeit vom 25. März bis Ende April d. Js. ca. 80 000 Stück Magervieh aus allen Teilen Deutschlands ankaufen und nach Nordfrankreich schaffen. Die Tiere werden bei der Verladung auf der Abnahmestelle tierärztlich untersucht und es wird eine amtliche Bescheinigung darüber von den Kommissionären und Händlern beigebracht werden, daß der Standort der Tiere frei von Maul- und Klauenpest ist.

Mit Rücksicht auf diese Vorschrift und darauf, daß die Tiere bereits im Eigentum der Heeresverwaltung stehen, hat der Herr Minister für Landwirtschaft die Befreiung von jeder amtstierärztlichen Untersuchung dieser Tiere angeordnet.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung.

Um in Ergänzung der von mir veranlaßten rednerischen Unterweisung die Aufklärung über die Ernährungsfrage während der Kriegszeit in weitestem Umfange in alle Kreise der Bevölkerung zu tragen, Verständnis zu erwecken für die seitens der Regierung getroffenen Maßnahmen, den Ernst der Lage zu allgemeinem Bewußtsein zu bringen und gleichzeitig der hier und da auftretenden Beunruhigung zu begegnen, habe ich eine kurze zusammenfassende Schrift „Die Ernährung im Kriege“ herausgegeben. Das Buch, dessen äußere Ausstattung es geeignet macht, als eine dauernde Erinnerung an den schweren Wirtschaftskampf, der jeden deutschen Mann und jede deutsche Frau zur tätigen Teilnahme fordert, in den Familien aufbewahrt zu bleiben, wird in verhältnismäßig großer Zahl zur Verteilung gelangen. Der Inhalt der Schrift stellt die wirtschaftliche Kriegslage dar, erläutert die von der Regierung getroffenen Maßnahmen und behandelt die einzelnen Fragen der Kriegsernährung im Haushalte. Die Darstellung ist unter Vermeidung sowohl wissenschaftlichen Stoffes wie schwer verständlicher Detailfragen durchaus vollständig gehalten.

Da mit der beginnenden wärmeren Jahreszeit, die den Landbewohner für die Feldarbeit in Anspruch nimmt und einen Teil der Städter in der Gartenarbeit beschäftigt sehen soll, die von mir eingeleitete Aufklärungsarbeit durch Vorträge und in öffentlichen Versammlungen ohnehin stocken und allmählich verjagen wird, ist die Veröffentlichung bestimmt, an die Stelle der rednerischen Unterweisungen zu treten. Sie enthält alles das, was durch Vorträge gelehrt werden soll, vor allem alles das, was im Gedächtnis der Hörer haften bleiben muß.

Die vorerst zur Verfügung stehenden Exemplare gestatten eine Verteilung derart, daß auf je 100 ländliche Haushaltungen 8 Exemplare, auf je 100 städtische Haushaltungen 12 Exemplare kommen, — wobei für die Großstädte eine besondere Regelung vorgesehen ist. Euerer Hochwohlgeboren (Hochgeboren) übersende ich die entsprechende Anzahl Bücher mit dem Ersuchen um geeignete Verteilung und weitgehendste Verbreitung des Inhalts. Es ist bei der Verteilung darauf zu sehen, daß die erreichte Wirkung eine möglichst umfassende ist, sowie auch darauf, daß durch die Handhabung der Verteilung nicht in bestimmten Bevölkerungsschichten und einzelnen Interessentengruppen das Gefühl der Zurücksetzung aufkommen kann. Bei der großen Zahl der Haushaltungen ist es unmöglich, jeder einzelnen Haushaltung ein Exemplar des Buches zur Verfügung zu stellen. Ich habe aber der Hoffnung Ausdruck, daß in den Gemeinden die Gemeindevorsteher, Geistlichen, Lehrer oder sonstige geeignete Persönlichkeiten sich bereit finden lassen werden, in Versammlungen pp. die nicht bedachten Ortsbewohner mit dem Inhalt des Buches bekannt zu machen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. Freund.

An die Herren Landräte und Oberamtmänner in Hohenzollern.

Z.-Nr. 3151 II.

Diez, den 30. März 1915.

Abdruck wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Ihnen in den nächsten Tagen zugehenden Bücher bei den einzelnen Familien in Umlauf zu setzen und dafür zu sorgen, daß der Inhalt des Buches überall bekannt wird. Auch dürfte es sich empfehlen, in Versammlungen den Inhalt des Buches bekannt zu geben.

Die Bücher selbst aber sollten in den Gemeinden als dauernde Erinnerung an die große Zeit aufbewahrt werden.

Der Landrat.

Daderstadt.

Bekanntmachung.

Ein Teil der russischen Kriegsgefangenen und Zivilgefangenen, unter letzteren auch die in Deutschland zurückgehaltenen russischen Saisonarbeiter und deren Kinder, leidet an Körnerkrankheit (Trachom). Um einer Uebertragung der Krankheit auf unsere Zivilbevölkerung vorzubeugen, sind daher die zu Arbeitszwecken etwa abzugebenden Gefangenen vor dem Abmarsch aus dem Lager auf das genaueste auf Körnerkrankheit zu untersuchen und nur solche Leute abzugeben, welche mit der Krankheit nicht behaftet sind. Muß aus Mangel an geeigneten Kräften (Bergleute usw.) jedoch auf solche Leute zurückgegriffen werden, so ist während des Transportes, bei der Arbeit und der Unterbringung am Arbeitsorte für eine völlige Absonderung von den übrigen Arbeitsgefangenen und für ärztliche Behandlung zu sorgen.

Inbesondere müssen solche Gefangenen besondere Handtücher und Waschelegenheiten erhalten, welche von anderen unter keinen Umständen benutzt werden dürfen. Die Handtücher sind vorm Waschen beim Waschwechsel durch zehn Minuten langes Kochen in Seifenwasser zu desinfizieren. Derart desinfizierte und gereinigte Handtücher können auch dem allgemeinen Gebrauch wieder zugeführt werden.

Von der Abgabe körnerkranker Arbeitsgefangenen ist jedesmal sogleich dem Regierungspräsidenten derjenigen Bezirke Mitteilung zu machen, in denen die Arbeits- und Unterkunftsorte der abgegebenen Gefangenen liegen. Dem stellvertretenden Generalkommando ist Vortrag zu halten.

Kriegsministerium.

Medizinal-Abteilung.

gez. Schulgen.

An alle königlichen Sanitätsämter.

* * *

L. 2133.

Diez, den 1. April 1915.

Abdruck zur öffentlichen Kenntnis.

Die durch die Durchführung der erwähnten Schutzmaßnahmen entstehenden Kosten fallen beim Mangel sonstiger Zahlungspflichtiger den Arbeitgebern zur Last.

Den Ortspolizeibehörden liegt es ob, gegebenenfalls die Durchführung der erwähnten Schutzmaßnahmen genau zu überwachen.

Der Landrat.

Daderstadt.

Bekanntmachung.

Nach Anordnung der königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen zu Wiesbaden, sollen für das Etatsjahr 1915 vorerst die gleichen Beiträge zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse, zur Real- und Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse, zum Real- und Elementarlehrer-Pensionsfonds und zur Alterszulagenkasse der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, wie im Etatsjahre 1914 erhoben werden; die endgültig festgesetzten Beiträge werden später bekannt gemacht.

Die Herren Bürgermeister wollen die Gemeinde- bzw. Schulverbandskassen hierauf aufmerksam machen; die Erhebung findet, wie seither, durch Kürzung an den Staatsbeiträgen statt.

Limburg, den 27. März 1915.

Königliche Kreiskasse.

Loben.

Kontrollversammlungen.

Wir machen hiernüt auf die in heutiger Nummer der Zeitung abgedruckte amtliche Bekanntmachung betr. Kontrollversammlungen aufmerksam.

Nichtamtlicher Teil.

Ein neues Kraftfutter.

Zum zweiten Male in dieser Kriegszeit kommt uns die Kunde von einer epochemachenden Entdeckung, die der deutschen Wissenschaft zum Wohle der Volkswirtschaft geglückt ist. Das erste Mal handelte es sich um die Gewinnung stickstoffhaltiger Verbindungen aus dem unerschöpflichen Vorrat der Luft, ein Verfahren, das uns namentlich in der Erzeugung von Salpeter und Stickstoffdüngemitteln unabhängig vom Auslande machen soll, und für das ein Reichsmonopol geplant ist.

Nun kommt die Meldung, daß es dem Institut für Gärungsgewerbe in Berlin gelungen ist, aus schwefelsaurem Ammoniak zu Zucker eine Futterhefe zu erzeugen, die 50 Prozent Eiweiß enthält. Ueber die Bedeutung und die Tragweite dieser Erfindung hat sich der Chef des Instituts für Gärungsgewerbe, Geheimrat Dr. M. Delbrück, einem Mitarbeiter des B. Z. wie folgt ausgesprochen:

„Das Verfahren ist folgendes: Es wird Zucker mit einer anorganischen Basis vereint. Was fehlt, ist Eiweiß. Zu diesem Zweck wird der Zucker mit Ammoniak, Kali, Magnesia, in Salzform „gedüngt“. Dann wird Hefe eingesät und ein starker Luftstrom darüber geleitet. Dadurch verzehrt die Hefe den Zucker nebst dem Dünger und gibt massenhaft Hefe, die 50 Prozent Eiweiß enthält. So hat man also aus dem anorganischen Stickstoff unmittelbar hochwertiges Futtereweiß erlangt. Natürlich muß man über genügende Mengen von Zucker und Ammoniak verfügen. Nach dem Habertschen Verfahren der Ammoniaksynthese ist es aber möglich, aus Stickstoff und Wasserstoff beliebige Ammoniakmengen zu erzeugen, vorausgesetzt, daß die notwendigen Fabrikanlagen dazu geschaffen werden. Die Anfangsfabrikation werden die deutschen Preßhefefabriken ausüben können, welche mit allen notwendigen Einrichtungen versehen sind, aber während der Kriegszeit nur zur Hälfte ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt sind. Die so erzeugten Eiweißmengen werden als Ersatzmittel für Kleinkuchen, Futtergerste und ähnliche Futtermittel dienen. Sie wurden in Form von Trockenhefe in den Verkehr gebracht, wie dies jetzt schon von unseren Brauereien geschieht. Diese Trockenhefe ist ein ausgezeichnetes Futtermittel für jede Tiergattung, namentlich für Pferde. Das Ergebnis dieser Entdeckung ist auch wissenschaftlich von Bedeutung, weil in kurzer Arbeitszeit, ja in wenigen Stunden, aus dem Stickstoff des Ammoniak das höchste Produkt des organischen Lebens, hergestellt wird. Daß die Hefe imstande ist, sich im gewissen Grade auch von Ammoniak zu ernähren, war bekannt, aber es war bisher nicht gelungen, dies wirklich zu einem Fabrikationsverfahren auszuarbeiten. Diese Umwandlung nach dem ganz eigentümlichen Verfahren ist eine Erfindung des ganzen Institutes, wie ich ausdrücklich betonen möchte. Der praktische Wert der Erfindung wird sich ergeben, wenn wir erprobt haben, ob wir die nötigen Mengen der erforderlichen Materialien herstellen können. Jedenfalls können wir uns unabhängig vom Auslande machen, wenn dies wirtschaftlich zweckmäßig sein sollte. Liefern uns zum Beispiel die Russen nach dem Friedensschluß das Eiweiß in Form von Futtergerste billiger, so werden wir es von ihnen beziehen; andernfalls werden wir das Futtereweiß synthetisch herstellen. Jedenfalls können wir, bis wir die nötigen Fabrikinrichtungen haben, uns unabhängig machen, wenn das Stickstoffmonopol, das ja zu erwarten steht, uns die notwendige Stickstoffmenge zur Verfügung stellt.“

Die „Zeitschrift für Spiritusindustrie“ schreibt zu diesem Gegenstand: Kohlenhydrate stehen in Deutschland aus den Hackfrüchten, Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterrüben in ausreichender Menge zur Verfügung. Es fehlen aber die aus-

ländischen eiweißreichen Kraftfuttermittel. Es ist nun dem Institut für Gärungsgewerbe gelungen, ein Verfahren zu finden, wonach aus schwefelsaurem Ammoniak und Zucker in einfachstem Fabrikationsgange unter Benützung der Erfahrungen der Bäckereifabrikation Futterhefe mit über 50 Prozent Eiweiß hergestellt wird. Die Fabrikation kann sofort von den bestehenden Lufthefefabriken, die zurzeit ihre Fabrikanlagen fast nur zur Hälfte ausnützen, aufgenommen werden. Es muß aber in großen Anlagen die Massenerzeugung ins Auge gefaßt werden. Der Fehlbetrag an Eiweiß aus der mangelnden Einfuhr von Futtergerste kann auf diese Weise spielend ersetzt werden. Das Verfahren ist geeignet, uns auf die Dauer von der Einfuhr ausländischer Kraftfuttermittel unabhängig zu machen. Nicht geringer als der praktische, ist der wissenschaftliche Wert, denn das Verfahren erlaubt zugleich einen tiefen Einblick in die Arbeitsleistung des Zelllebens der Mikroorganismen. Der bei der Fabrikation sich abspielende Arbeitsvorgang zeigt, daß die Hefezellen befähigt sind, unmittelbar, das heißt ohne Zwischenstufen und Zeitaufwand, aus Zucker und Ammoniak das Eiweiß aufzubauen. Die Ausbeute stellt sich wie folgt: 1. Für Bäckereifabrikation: 100 Teile Zucker und 37,5 Nährsalze geben 160 Teile gut backende Preßhefe. 2. Für Futterhefefabrikation: 100 Teile Zucker und 52 Nährsalze geben 270 Teile abgepreßte Hefe. Eine weitere Steigerung der Ausbeute steht in Aussicht, so daß auf 100 Teile Zucker 100 Teile Trockenhefe mit 50 Prozent Eiweiß gewonnen werden.

Allelei vom Kriege.

* Wie die Franzosen Sturmangriffe unternehmen. Unsere Feldgrauen, die in den vordersten Schützenlinien dicht beim Feinde liegen, erzählen mit tiefer Verachtung von dem mangelnden Angriffsgeist der Franzosen. Häufig hat man beobachtet, daß die Soldaten sich weigerten, den Offizieren zu folgen. Man hörte die immer wiederholten Sturmsignale, die verzweifeltsten Aufmunterungen der Offiziere, man sah die Bajonette der in Bereitschaft stehenden Kompagnien blitzen und war bereit, sie warm zu empfangen. Aber nichts zeigte sich. Daher haben die Franzosen häufig ihre Leute betrunken gemacht. Die Mehrzahl der Gefangenen stank nach Schnaps und mußte sich zuerst ausschlafen, ehe sie vernommen werden konnten. In einem Falle hat sich der fast unglaubliche Vorfall ereignet, daß ein ganzes französisches Bataillon einen dünnen deutschen Schützengraben überrannt hat und sich dann, inmitten der deutschen Stellungen, auf seine Heldentat stolz, im Walde gelagert hat, um seinen Rausch auszuschlafen. Diese freundlichen Besucher hat man dann zu ihrem eigenen Besten in „Schutzhast“ genommen.

Zur Federichbekämpfung wurden in den letzten Jahren verschiedene neue Mittel ausprobiert. In dem feingemahlten Kainit fand man ein solches, welches nicht nur dieses lästige Unkraut vertilgt, sondern zugleich der betr. Frucht als Düngemittel zugute kommt, da diese vor der schädlichen Wirkung des Kainits auf die Blätter usw. durch eine Wachsschicht geschützt ist. Das Ausstreuen nehme man früh am Morgen auf die taunassen Pflanzen vor an einem Tage, an dem sonniges Wetter zu erwarten ist. 3–4 Ztr. feinem Kainit pro Morgen genügen, den Federich binnen wenigen Stunden absterben zu lassen. Der Federich darf allerdings zur Zeit der Bekämpfung noch nicht allzu weit fortgeschritten sein; wenn er das 2.–5. Blatt zeigt, ist der günstigste Zeitpunkt. Bei Kleenunterfaat ist das Ausstreuen zu unterlassen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.